



Schola Europaea

Büro des Generalsekretars

Abteilung der Pädagogische Entwicklung

Az.: 2012-05-D-14-de-9

Orig.: EN

Politik zur Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen

Abänderung des Punkts 5.1 genehmigt vom OBERSTEN RAT DER EUROPÄISCHEN SCHULEN in seiner Sitzung vom 7., 8. und 9. Dezember 2016 durch schriftliches Verfahren N° 2017/9 vom 7. Februar 2017

Mit sofortiger Inkraftsetzung.

Dieses Dokument annulliert und ersetzt das Dokument 2012-05-D-14-de-8.

Das Dokument 2012-05-D-14-de-7 hat folgende Dokumente annulliert und ersetzt:

- 2009-D-619-de-3 Integration der Schüler mit spezifischen Bedürfnissen an den Europäischen Schulen
- 1512-D-2010-de-3 Vademecum Document 2009-D-619-de-3
- 2009-D-669-de-2 Lernhilfe im Kindergarten und Primarbereich
- 2011-09-D-30-de-1 Lernhilfe im Sekundarbereich
- 2009-D-559-de-3 Sondervorkehrungen für Sen-Schüler im Rahmen der Abiturprüfungen
- 2011-09-D-7-de-1 Qualitätssicherung der erfolgreichen Integration von SWALS-Schülern

Hintergrund

Auf einer Pergamentrolle wurden die grundlegenden Ziele der Europäischen Schulen in die Grundmauern aller Schulen eingebaut:

„Zusammen erzogen, von Kindheit an von den trennenden Vorurteilen unbelastet, vertraut mit allem, was groß und gut in den verschiedenen Kulturen ist, wird ihnen, während sie heranwachsen, in die Seele geschrieben, dass sie zusammengehören. Ohne aufzuhören, ihr eigenes Land mit Liebe und Stolz zu betrachten, werden sie Europäer, geschult und bereit, die Arbeit ihrer Väter vor ihnen zu vollenden und zu verfestigen, um ein vereintes und blühendes Europa entstehen zu lassen.“

Die Europäischen Schulen sind ein mehrsprachiges und multikulturelles Umfeld, in dem das Primat der Muttersprache eines Kindes sofern möglich gewahrt wird. Die Europäischen Schulen bieten eine einzigartige allgemeinbildende Erziehung vor dem Hintergrund stetig an höheren Erfordernissen geknüpfter Lernbedingungen. Diese einzigartige Schullaufbahn mit höchst kognitiven und abstrakten Lernansätzen führt zu der Abschlussqualifikation des Europäischen Abiturs. Unterstützungsmaßnahmen unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Umfangs werden zur Gewährleistung der angemessenen Hilfe für Schüler geboten, die an irgendeinem Punkt ihrer schulischen Laufbahn auf Schwierigkeiten stoßen oder besondere pädagogische Bedürfnisse aufweisen, ermöglichen ihnen Entwicklung und Fortschritt gemäß ihrem Potential und mit Blick auf ihre erfolgreiche Integration.

Einleitung

- Diese Politik ersetzt alle vorherigen Dokument zum Thema Unterstützung: LS/SEN/SWALS und Verweise auf „Wiederholungskurse“ oder Nachhilfe in Sprachen aus den bestehenden Dokumenten.
- In dieser Politik wird die Bereitstellung von Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen klar definiert und harmonisiert. Darüber hinaus wird gewährleistet, dass das Kind im Mittelpunkt der Unterstützung steht.
- In dieser Politik wird die Kategorisierung oder Stigmatisierung eines Kindes vermieden, indem anerkannt wird, dass jedes Kind irgendwann in seiner Schullaufbahn auf Hilfe angewiesen sein könnte.
- Die Entscheidungsträger stellen klar, dass diese Beschlüsse über die Unterstützung im besten Interesse des Kindes gefasst wurden.
- In dieser Politik wurde der Bedarf an Harmonisierung der Unterstützungsmaßnahmen an allen Schulen berücksichtigt. Allerdings gliedert sich jede Schule in ihr eigenes örtliches Umfeld ein, weshalb die Vorkehrungen in Antwort auf die Bedürfnisse der Schüler den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen.
- Die Politik zur Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen der ES wurde in Übereinstimmung mit den Schlüsselstrategien der Europäischen Union konzipiert.
- Die Europäischen Schulen verfügen über interne Leitlinien und Verfahren, die mit den Bestimmungen aus diesem Dokument konform sein müssen. Im Fall einer Diskrepanz ist das vorliegende Dokument vorrangig gegenüber den von den Schulen eingeführten Regeln oder lokalen Praktiken.

Lesehilfe für dieses Dokument

Die Ziele und Grundsätze der Unterstützung an den Europäischen Schulen werden in diesem Strategiedokument dargelegt. Die Definitionen und Beschreibungen aller Bereiche sind dem Dokument „Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen - Verfahrensdokument“ (2012-05-D-15) zu entnehmen.

Da sich die Europäischen Schulen in einem mehrsprachigen und multikulturellen Umfeld befinden, sind einige Konzepte zu definieren, die dann spezifisch angewandt werden. Diese Definitionen ergeben sich aus dem Kontext der Europäischen Schulen und können sich von den in den Mitgliedstaaten üblichen Definitionen unterscheiden.

Bevor auf die verschiedenen Formen der pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen eingegangen wird, ist es notwendig, die allgemeinen Prinzipien des Lernens an den Europäischen Schulen zu beachten.

1. Unterrichts- und Lernprozess an den Europäischen Schulen

1.1 Kommunikation mit den gesetzlichen Vertretern

Die Europäischen Schulen vertreten die Auffassung, dass Schüler leistungsstärker sind, wenn ihre Eltern in Zusammenarbeit mit der Schule in ihre Erziehung und Arbeit involviert sind. Die Kommunikation zwischen der Schule und dem/den gesetzlichen Vertreter(n) des Schülers muss also offen und regelmäßig sein. Sie wird gemäß Artikel 24 der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen organisiert¹ Es ist von erstrangiger Bedeutung, dass die Eltern die Schule über jedes Element informieren, das die Lernfortschritte ihres Kindes beeinträchtigen könnte.

Die Europäischen Schulen stehen vor immer größeren Herausforderungen, weil die Bedürfnisse der Schüler immer vielfältiger werden. Um den individuellen Bedürfnissen der Schüler gerecht zu werden, verwenden die Lehrkräfte im Nachgang zu der Früherkennung unterschiedliche Lehrmethoden in der Klasse.

1.2. Differenzierter Unterricht

Differenzierung ist die Planung und Ausführung des Unterrichts- und Lernprozesses für alle Schüler in allen Klassen die Regeln befolgt, denen zufolge die individuellen Differenzen in den Lernstilen, den Interessen, der Motivation und den Fähigkeiten berücksichtigt und im Klassenzimmer widergespiegelt werden.

Die Differenzierung bildet die Grundlage jedes effizienten Unterrichtsprozesses und ist insofern nicht nur für Schüler mit Unterstützungsbedarf von wesentlicher Bedeutung sondern für alle. Der differenzierte Unterricht muss in der Klasse erfolgen. Jeder Lehrer der Europäischen Schulen interpretiert sie in dem Bestreben, den Bedürfnissen aller Schüler gerecht zu werden.

Differenzierter Unterricht gewährleistet, dass sich Lehrkräfte bei der Planung und Erteilung von Unterrichtseinheiten der unterschiedlichen Lernstile und -bedürfnisse aller Schüler bewusst werden und diesen Rechnung tragen.

¹ Siehe Artikel 24 der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen – 2014-03-D-14 - <http://www.eurasc.eu/getfile/248/1>

Dies beinhaltet auch die Berücksichtigung von Bedürfnissen von:

- Schülern mit unterschiedlichen Lernstilen;
- Schülern, die in einer Sprachabteilung unterrichtet werden, die nicht ihrer Muttersprache entspricht;
- Schülern, die später in das System eintreten und vorher nach einem anderen curriculum unterrichtet wurden und/oder infolgedessen eventuellen Lücken in ihrem Wissen oder ihren Fähigkeiten aufweisen;
- Schülern mit geringfügigen Lernschwierigkeiten;
- Schülern mit diagnostizierten besonderen Lernbedürfnissen;
- begabten und talentierten Schülern.

1.3 Pädagogische Unterstützung

Reicht die übliche Differenzierung in der Klasse nicht aus, bieten die Schulen unterschiedliche Unterstützungsstrukturen. Diese Unterstützung ist flexibel und passt sich der Entwicklung oder der Veränderung der Bedürfnisse eines Schülers an.

Diese Modalitäten der Begleitung nehmen die Form von allgemeiner, mittlerer oder intensiver Unterstützung vom Typ A, B und/oder Sondervorkehrungen an.

1.3.1. Sondervorkehrungen

1.3.1.1 Die Europäischen Schulen schlagen Sondervorkehrungen vor; Es handelt sich um besondere Vorkehrungen, die dem Schüler bei den Prüfungen und anderen Formen der Bewertung eingeräumt werden, um ihm zu ermöglichen, sein Potenzial bestmöglich ausbauen zu können. Die Liste dieser Vorkehrungen ist im Dokument „Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen - Verfahrensdokument“ (2012-05-D-15) zu entnehmen.

1.3.1.2. Diese Sondervorkehrungen werden nur dann genehmigt, wenn sie klar auf die ordnungsgemäß diagnostizierten und in einem ärztlichen, psychologischen, psycho-pädagogischen und/oder fachbereichsübergreifenden Gutachten dargelegten Bedürfnisse des Schülers abzielen und diese Sondervorkehrungen dadurch Rechtfertigung erhalten. 1.3.1.3 Die Gewährung der Sondervorkehrungen wird von Fall zu Fall von der Schulleitung (bis S5) nach Abstimmung mit den Eltern und den Lehrern entschieden.

1.3.1.4. In S6 und S7 können manche Sondervorkehrungen direkt vom Schulleiter genehmigt werden, andere bedürfen der Genehmigung durch den Inspektionsausschuss für den Sekundarbereich. Dies richtet sich nach der in dem Dokument „Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen - Verfahrensdokument“ (2012-05-D-15) enthaltenen und den in den „Durchführungsbestimmungen zur Europäischen Abiturprüfungsordnung“ (2015-05-D-12) als Anhang beigefügten Liste.

1.3.1.5 Wenn die Bedingungen der Bewertung der Prüfungen zum Vorabitur und zum Abitur Gefahr laufen, sich nachteilig auf die Leistungen eines Prüfungskandidaten auszuwirken – insbesondere dann, wenn dieser spezifische Lernbedürfnisse aufweist - und diese Bedingungen ihn daran hindern, sein Leistungsniveau nachzuweisen, dann können für die schriftlichen und die mündlichen Prüfungen Sondervorkehrungen beantragt und genehmigt werden. Diese besondere Vorkehrungen sind nicht dazu bestimmt irgendeine Unzulänglichkeit im Wissen oder Können zu kompensieren.

Die zu befolgenden Verfahrensschritte bei der Beantragung der spezifischen Vorkehrungen für das Europäische Abitur sind in dem oben erwähnten Dokument „Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen - Verfahrensdokument“ (2012-05-D-15) aufgelistet und bei den „Durchführungsbestimmungen zur Europäischen Abiturprüfungsordnung“ (2015-05-D-12) als Anhang beigelegt.

1.4 Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen

Eine zusätzliche pädagogische Unterstützung kann die Form individueller oder kollektiver Unterrichtsstunden annehmen, die zusätzlich zum Standardlehrplan/Curriculum organisiert werden.

Alle Formen der Unterstützung sollten grundsätzlich als progressiv betrachtet werden, zumal sie auf der Befriedigung der Bedürfnisse des Schülers basieren, die im Lauf der Zeit variieren können. Es kann also vorkommen dass ein Schüler gleichzeitig Unterstützung verschiedener Stufen erhält.

Das Fernbleiben eines Schülers von einem anderen Unterricht, weil er pädagogische Unterstützung erhält, ist insofern möglich, wenn es sich auf Ausnahmefälle beschränkt.

Die pädagogische Unterstützung kann allgemein, mittel oder intensiv sein.

1.4.1. Allgemeine Unterstützung

Die allgemeine Unterstützung betrifft jeden Schüler, der Schwierigkeiten in einem bestimmten Aspekt eines Fachs hat bzw. der einen krankheitsbedingten oder weil er den Fachunterricht nicht in seiner Muttersprache erhält entstandenen Rückstand bei einem bestimmten Gegenstand aufholen muss oder weil sie später zu der Klasse hinzugestoßen sind. Schüler können auf zusätzliche Hilfe bei der Entwicklung effizienter Lernstrategien oder Lernfähigkeiten angewiesen sein. Diese Unterstützung erfolgt vorzugsweise innerhalb oder außerhalb der Klasse in kleinen Gruppen und über einen kurzen Zeitraum. Die Gruppen können, den Bedürfnissen der betroffenen Schüler entsprechend, horizontal, vertikal, abteilungsintern oder -übergreifend organisiert werden. Die Unterstützung wird geplant und es werden spezifische Ziele festgelegt, u.a. Erfolgskriterien.

Die Erstellung des Gruppenlernplans (GLP) obliegt der mit der Unterstützung betrauten Lehrkraft und der/die Unterstützungs-Koordinator/in bewahrt das Dokument auf.

1.4.2. Mittlere Unterstützung

Bei der mittleren Unterstützung handelt es sich um eine Erweiterung der allgemeinen Unterstützung. Sie richtet sich an Schüler, die einer zielgerichteten Unterstützung bedürfen oder solche, die mittelgradige Lernschwierigkeiten aufweisen. Sie könnte auch für Schüler in Frage kommen, die nennenswerte Schwierigkeiten haben, dem curriculum zu folgen, z.B. aufgrund von Sprachproblemen, Konzentrationsschwierigkeiten oder sonstigen Schwächen.

Sie wird über einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen als die allgemeine Unterstützung und jeder Schüler erhält einen Individuellen Erziehungsplan (IEP). Der IEP umfasst spezifische Lernziele und Kriterien zur Auswertung der Fortschritte des Schülers und der Wirksamkeit der Unterstützung. Nimmt ein Schüler das mittlere Unterstützungsangebot in Anspruch, folgt er dem üblichen curriculum und wird nach den normalen Kriterien und Lernzielen seiner Klasse beurteilt.

Diese Unterstützungsform wird in kleinen Gruppen von Schülern mit ähnlichen Bedürfnissen oder individuell, innerhalb oder außerhalb der Klasse erteilt. Die Gruppen werden vertikal, horizontal, abteilungsintern oder -übergreifend unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der betroffenen Schüler organisiert. Die vom Lehrer der betreffenden Fächer angewandten Bewertungsmethoden können angepasst werden sowie Sondervorkehrungen als angemessen beurteilt werden.

1.4.3. Intensive Unterstützung

Die intensive Unterstützung wird Schülern erteilt die spezifische Lernbedürfnisse nach den Modalitäten aufweisen, wie unter den nachfolgenden Punkten A und B und im Dokument „Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen - Verfahrensdokument“ (2012-05-D-15) beschrieben. In beiden Fällen kann diese Unterstützung zur Förderung der Entwicklung der eigenen verlangten Kompetenzen des Schülers (Fachwissen, Fertigkeiten und Geisteshaltungen) herangezogen werden. Die Unterstützung wird in der Klasse oder außerhalb organisiert und in kleinen Gruppen von Schülern mit ähnlichen Bedürfnissen oder individuell erteilt. Alle Schüler, die intensive Unterstützung in Anspruch nehmen, verfügen über einen individuellen Erziehungsplan.

- A. Diese intensive Unterstützung vom **Typ A** (IUA) wird aufgrund eines ärztlich-psychologischen und/oder fachübergreifenden Gutachten eines Experten erteilt, in welchem die spezifischen individuellen Lernbedürfnisse des Schülers nachgewiesen werden. Des Weiteren wird über diese Lernunterstützung eine Vereinbarung zwischen dem Direktor und den Eltern unterzeichnet. Die Intensive Unterstützung wird Schülern erteilt, die spezifischen Förderbedarf aufweisen, sei es im Zusammenhang mit dem Lernen im engeren Sinne, aufgrund emotionaler, verhaltensbezogener oder körperlicher Gegebenheiten (siehe auch das Dokument „Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen - Verfahrensdokument“ (2012-05-D-15)). Die Empfehlung für die Intensivunterstützung wird dem Direktor von der Beratungsgruppe für Unterstützungsmaßnahmen gegeben. Die Schüler können nach einem Standard- oder einem angepassten Curriculum unterrichtet werden. Im letztgenannten Fall begleiten die Schüler ihre Klasse, jedoch ohne Versetzung ins nächsthöhere Schuljahr und so, dass es ihrem besten Interesse und ihrer sozialen und schulischen Entwicklung dienlich ist.

- B. Unter besonderen Umständen und nur für kurze Zeit kann der/die Direktor/in beschließen, intensive Unterstützung vom **Typ B** (IUB) für einen Schüler oder eine Gruppe von Schülern ohne diagnostizierte Sonderbedürfnisse bereitzustellen, z.B. in Form einer intensiven Sprachenförderung für einen Schüler, der dem normalen curriculum nicht folgen kann.

1.5. Nichtintegration des Schülers

Die Europäischen Schulen bieten kein vollkommen inklusives Bildungs- und Erziehungsmodell. Mit anderen Worten: Es kann zu Situationen kommen, in denen trotz der besten Bemühungen der Schule, eine fortlaufende Bildung und Erziehung an einer Europäischen Schule nicht im besten Interesse des Kindes liegt. Dies ergibt sich möglicherweise entweder vor der Aufnahme des Kindes an der Schule oder im Zuge seiner Schullaufbahn.

Die Schule muss die gute pädagogische und soziale Integration des Schülers sicher stellen können. Wenn dies nicht der Fall ist, hat die Schule, nach Stellungnahme durch die Beratungsgruppe für Unterstützungsmaßnahmen, das Recht, sich außerstande zu erklären, den Bedürfnissen des Schülers gerecht zu werden und den Eltern zu empfehlen, eine andere Lösung für die Bildung und Erziehung ihres Kindes an einer Einrichtung zu suchen, die besser geeignet und ausgerüstet ist, um den Bedürfnissen des Kindes gerecht zu werden. In diesem Fall, unterstützt die Schule die Eltern voll und ganz in jedem vernünftigerweise vertretbaren Maß.

2. **Rollen und Verantwortungsbereiche**

Die für eine erfolgreiche Umsetzung der Unterstützungsstrategie zuständigen Akteure sind die nationalen Behörden, die vorbereitenden Ausschüsse der Europäischen Schulen, die Abteilung für Pädagogische Entwicklung, die IKT- und Statistik-Abteilung im Büro des Generalsekretärs, der für die Unterstützung zuständige Lenkungsausschuss, die mit der Unterstützung betrauten Inspektoren/innen, die Schulen, die Schüler und ihre gesetzlichen Vertreter/innen.

3. **Ressourcen**

3.1 Humanressourcen

Die pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen beruhen auf der kompetenzübergreifenden Zusammenarbeit. Die Rolle, die Aufgaben und die Arbeitsbedingungen der für die Unterstützung zuständigen Koordinatoren/innen, Lehrkräfte, Assistenten und Therapeuten werden in dem Dokument „Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen-Verfahrensdokument (2012-05-D-15)“ erläutert.

3.2 Materielle Ressourcen

Die pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen setzen angemessene Räumlichkeiten, Ausrüstungsgegenstände und Material zur Ausführung der Aktivitäten voraus.

Die Berechnung der für die Unterstützung bereitgestellten Haushaltsmittel erfolgt gemäß den Bestimmungen der Europäischen Schulen. Die Zuweisungen für die allgemeine, mittlere und intensive Unterstützung werden in dem Dokument „Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen-Verfahrensdokument (2012-05-D-15)“ erläutert.

4. Verwaltung

Die Regeln, Aufnahme, Verfahren und Dokumentation werden in dem Dokument „Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen-Verfahrensdokument“ (2012-05-D-15) erläutert.

5. Beurteilung und Versetzung

5.1 Richtlinien zur Beurteilung und Versetzung

Die Beurteilung der Schüler, die Unterstützung in Anspruch nehmen, erfolgen gemäß Kapitel IX der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen. Gemäß Artikel 57 a) und Artikel 61 der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen wird jede Entscheidung über die Versetzung in die nächsthöhere Klasse von der Klassenkonferenz getroffen.

5.2 Die Unterstützung zielt darauf, dem Schüler zu ermöglichen, dass er die für alle Schüler geforderten Leistungsniveaus erreicht. Ein Schüler, für den ein geändertes Curriculum oder ein an seine Bedürfnisse angepasster Fachlehrplan gilt, wird nur dann versetzt, wenn er die für seine Klassenstufe gestellten Anforderungen gemäß der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen erfüllt und den Bewertungskriterien für jedes Fach gerecht wird. Wenn ein solcher Schüler nicht versetzt wird, kann er trotzdem weiter im Verband seiner Klasse verbleiben, soweit dies im Interesse seiner sozialen und schulischen Entwicklung liegt. Dies wird als Fortschritt ohne Versetzung bezeichnet. Unter formalem Gesichtspunkt ist der Schüler, der ohne Versetzung Fortschritte macht, nach wie vor nicht versetzt (z.B. im Hinblick auf seine Integration in ein anderes Schulsystem).

5.3. Jeder Schüler, dem Fortschritt ohne Versetzung ermöglicht wurde, kann wieder eine "normale Schullaufbahn" aufnehmen und in die nächsthöhere Klasse versetzt werden, wenn er die für die vergleichbare Klassenstufe vergleichbaren Mindestvoraussetzungen erfüllt.

Allerdings ist eine Versetzung von S5 nach S6 nur möglich, wenn der Schüler das Curriculum vollständig absolviert und die Leistungsanforderungen erfüllt hat.

Jeder Prüfungskandidat für das Europäische Abitur muss einen kompletten Schullehrplan der S6 und S7 absolviert haben, um Anspruch auf den Erwerb des Abiturzeugnisses zu erhalten.

Ein Schüler wird nur dann rechtswirksam nach S7 versetzt und kann sich entsprechend um die Erlangung des Abiturs bewerben, wenn er zuvor rechtsgültig nach S6 versetzt worden war.

6. Bescheinigung

Die akademischen Anforderungen an den Europäischen Schulen entsprechen nicht dem Leistungsvermögen einiger Schüler, weshalb sie das System möglicherweise verlassen, um ihre Laufbahn über einen anderen Bildungsweg fortzusetzen. Die Europäischen Schulen stellen in diesem Fall eine Unterrichtsbescheinigung aus, in der die belegten Fächer, die absolvierten Unterrichtsstunden und das Leistungsniveau des Schülers im seinem besten Interesse vermerkt werden.

7. Übergang zur nächsten Stufe

Das Dokument „Rahmen der für jede Schule spezifischen Leitlinien für den Übergang Kindergarten/Primarbereich/Sekundarbereich“ (2015-09-D-41) enthält die Regeln für den Übergang.

8. Qualitätssicherung

Zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen pädagogischen Unterstützung an den Europäischen Schulen werden mehrere Maßnahmen ergriffen. Die Rollen, Verantwortungsbereiche und Verfahren werden in dem Dokument „Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen“ definiert. Die Effizienz der Unterstützung wird auf Ebene des Systems sowie auf Ebene der Schulen beaufsichtigt und ausgewertet.